



TRANSPARENT OBERBAYERN

Eine Publikation der KZVB-Bezirksstelle Oberbayern

Wissenswertes zum Notdienst

Worauf beim zahnärztlichen Notdienst im KZVB-Bereich Oberbayern zu achten ist

Auch wenn der Notdienst für uns Zahnärzte mühsam und kostspielig sein mag – wir kommen damit unserer Verpflichtung nach, unseren Patienten auch in Notfällen zu helfen. Zugleich stärken wir dadurch die Patientenbindung. Worauf Sie beim Notdienst achten sollten, erklären wir Ihnen in diesem Artikel.

Praxisanrufbeantworter (Angabe der Privat- oder Handy-Nummer), durch Rufumleitung oder durch persönliche Anwesenheit erreicht werden. Überprüfen Sie immer (zum Beispiel durch einen Selbstanruf), dass auch die richtige Bandansage eingeschaltet ist. Um einen Notdienst am Freitag zu vermeiden, bitten wir um Rufbereitschaft bereits ab Freitagnachmittag.

Impressum

kzvb TRANSPARENT OBERBAYERN

Eine Publikation der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB), Bezirksstelle Oberbayern

HERAUSGEBER

KZVB, Fallstraße 34,
81369 München

VERANTWORTLICH

Dr. Janusz Rat (V. i. S. d. P.),
Vorsitzender des Vorstands
der KZVB

REDAKTION

Geschäftsstelle KZVB
Bezirksstelle Oberbayern
E-Mail: bez.oberbayern@kzvb.de
Tel.: 089 72401-555
Fax: 089 72401-215

DRUCK

KS Computersatz und Druck
GmbH, 85560 Ebersberg

VERBREITETE AUFLAGE

2000

Laut Notdienstordnung der KZVB sind die Bezirksstellen für die Organisation des Notdienstes für Vertragszahnärzte zuständig. Hier die wichtigsten Punkte zum Notdienst im KZVB-Bereich Oberbayern:

PRÄSENZPFLICHT IN DER PRAXIS

Samstag, Sonntag, Feier- und Brückentage: 10 bis 12 Uhr und 18 bis 19 Uhr.

RUF- BZW. BEHANDLUNGSBEREITSCHAFT

Die Ruf- und Behandlungsbereitschaft beginnt um 0 Uhr und endet am eingeteilten Tag um 24 Uhr. Tragen Sie dafür Sorge, dass Patienten den notdiensthabenden Zahnarzt bzw. die notdiensthabende Zahnärztin auch während der Rufbereitschaft erreichen können. Dies kann durch entsprechende Bandansage auf dem

VERPFLICHTUNG ZUR HILFELEISTUNG

Die Sorgfaltspflicht des Zahnarztes macht eine Untersuchung jedes Patienten, der sich während der Rufbereitschaft (auch nachts) hilfesuchend an ihn wendet, erforderlich. Eine persönliche telefonische Beratung mit entsprechenden therapeutischen Anweisungen kann nur in Ausnahmefällen an die Stelle der Untersuchung und Behandlung treten. Werden die Untersuchung, eine eventuell notwendige Beratung oder eine Behandlung unterlassen und kommt es nachweislich hierdurch zu einer Komplikation oder zu Nachteilen des Patienten, so setzt sich der betreffende Zahnarzt beziehungsweise die betreffende Zahnärztin der Gefahr des Vorwurfes der unterlassenen Hilfeleistung oder un-

Oberbayern Info

ter Umständen sogar der Körperverletzung aus und muss mit zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen. Auch berufsrechtlich kann dies disziplinarische Folgen haben. Und nicht zuletzt hat ein solches Fehlverhalten auch eine fatale Außenwirkung für den ganzen Berufsstand zur Folge.

NOTBEHANDLUNG

Notfallpatienten sind nach der Behandlung im Notdienst wieder an ihren behandelnden Zahnarzt zurückzuverweisen. Im Rahmen des Notdienstes darf eine zahnärztliche Hilfeleistung nicht von der sofortigen Vorlage der Krankenversicherungskarte oder einer Zahlung abhängig gemacht werden. Die Behandlung im zahnärztlichen Notdienst soll sich nur auf die unbedingt notwendigen zahnärztlichen Hilfeleistungen beschränken. Sie muss

jedoch in jedem Falle weitergehende Komplikationen abwenden und darf eine adäquate Behandlung am Folgetag nicht unmöglich machen.

KOLLEGIALITÄT

Der zahnärztliche Notdienst ist nicht zur Anwerbung neuer Patienten für die eigene Praxis zu missbrauchen. Insbesondere soll eine negative Beurteilung der Vorbehandlung unterbleiben, da die Umstände für die stattgefundene Behandlung nicht bekannt sind. Ein Patient, der im Notdienst erfährt, dass eine Behandlungsmaßnahme des Hauszahnarztes angeblich nicht optimal ausgeführt wurde, wird den Notdienstzahnarzt nicht als Experten schätzen, sondern zukünftig eher auch gegenüber dem Nachbehandler misstrauisch reagieren. Wir bitten daher um eine seriöse Ausübung des Notdienstes

entsprechend dem zahnärztlichen Berufsethos unter Beachtung der Kollegialität.

BEHANDLUNG VON PATIENTEN AUS ANDEREN NOTDIENSTBEZIRKEN

Die Pflicht zur Ausübung des zahnärztlichen Notdienstes ist nicht regional auf den eigenen Notdienstbezirk beschränkt. Patienten aus Nachbarbezirken dürfen ebenso wie Patienten, die sich beispielsweise auf der Durchreise befinden, keinesfalls abgewiesen werden.

BEZIRKSSTELLE OBERBAYERN DER KZVB

DR. ANDREAS MOSER
VORSITZENDER

DR. BRIGITTE HERMANN
STV. VORSITZENDE

REGINA SCHINHÄRL
GESCHÄFTSSTELLE

Das ist Ihre KZVB-Bezirksstelle Oberbayern



Dr. Andreas Moser
Vorsitzender

Tel.: 08151 29412



Dr. Brigitte Hermann
Stv. Vorsitzende

Tel.: 08137 8698



Regina Schinhärl
Sekretariat

Tel.: 089 72401-555
Fax: 089 72401-215

Bezirksstelle Oberbayern

Fallstraße 34
81369 München

Tel.: 089 72401-555
Fax: 089 72401-215

E-Mail:
bez.oberbayern@kzvb.de